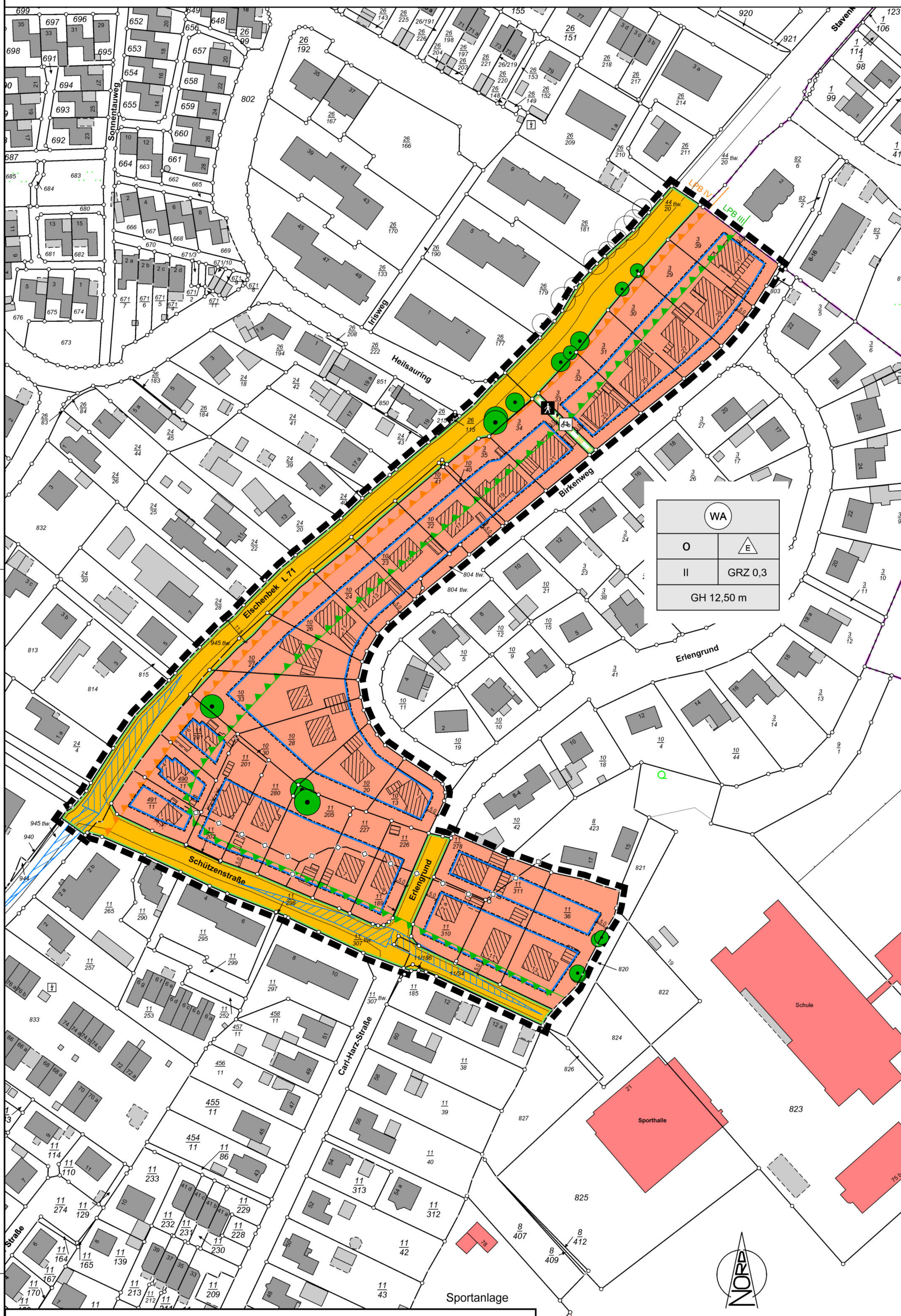


PLANZEICHNUNG -TEIL A- M. 1 : 1.000

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO -) in der Fassung ihrer Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) und die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 56), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

Gemarkung Neuhoof, Flur 4



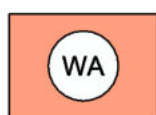
ZEICHENERKLÄRUNG

ES GILT DIE PLANZEICHENVERORDNUNG 1990 - PlanZV 90 - zuletzt geändert am 14. Juni 2021

PLANZEICHEN ERLÄUTERUNGEN / RECHTSGRUNDLAGE

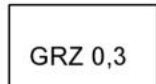
I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

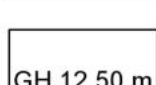


Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

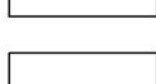
2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)



Grundflächenzahl (GRZ) (§ 19 BauNVO)

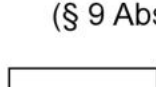


Höhe baulicher Anlagen in Meter über einem Bezugspunkt, als Höchstmaß: (siehe planungsrechtliche Festsetzungen Ziffer 03. a) Gebäudehöhe z.B. FH 12,50 m

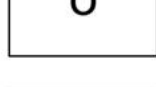


Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß (§ 20 BauNVO)

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)



Offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO)



Nur Einzelhäuser zulässig



Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 Abs. 3 BauNVO)



Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)



Straßenverkehrsfläche



Straßenbegrenzungslinie



Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung



Zweckbestimmung: Fußgängerbereich



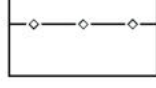
Zweckbestimmung: Radweg

8. Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)



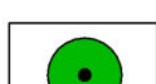
Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen unterirdisch

13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)



Bäume erhalten (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

15. Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 1 BauGB)

- Grenze der Lärmpegelbereiche (LPB) III und IV (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

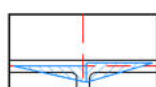


Sichtdreieck nach Richtlinie RAS 06, Ziffer 6.3.9.3 (sonstige Bereiche sind von der Bebauung freizuhalten)

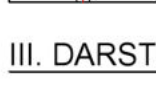
II. HINWEISE UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN



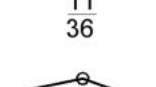
Flurstücksbezeichnung



Flurstücksgrenze



Flurgrenze



Vorhandene bauliche Anlagen als Hauptgebäude / Nebengebäude



Künftig entfallende bauliche Anlagen als Hauptgebäude



Bäume erhalten (außerhalb des Geltungsbereichs)



Darstellung baulicher Anlagen außerhalb des Geltungsbereichs:

- Vorhandene bauliche Anlagen als Hauptgebäude / Nebengebäude und sonstige bauliche Anlagen

- Vorhandene bauliche Anlagen als Gemeinnützige Gebäude

IV. NUTZUNGSSCHABLONE

| Art der baulichen Nutzung | Hausform               |
|---------------------------|------------------------|
| Bauweise                  |                        |
| Zahl der Vollgeschosse    | Grundflächenzahl (GRZ) |
| Gebäudehöhe               |                        |

TEXT - TEIL B -

- A. Planungsrechtliche Festsetzungen (BauGB, BauNVO)

01. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 1 Abs. 5 und 6 BauNVO)

Das gemäß § 4 BauNVO festgesetzte 'Allgemeine Wohngebiet' (WA) dient vorwiegend dem Wohnen. Die Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 Nr. 4 und 5 BauNVO (Gartenbaubetriebe und Tankstellen) sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

02. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 19 Abs. 4 BauNVO)

Die Flächen von ebenerdigen, mindestens zweiseitig offenen Terrassen ohne Überdachung direkt an Wohngebäuden sind bei der Ermittlung der Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO unberücksichtigt zu lassen und bei der Ermittlung der Grundfläche i. S. d. § 19 Abs. 4 BauNVO zu ermitteln.

03. Höhe baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 18 Abs. 1 BauNVO)

a) Die Gebäudehöhe (GH) baulicher Anlagen darf im WA maximal 12,50 m betragen. Bezugspunkt ist die Oberkante der erschließenden Verkehrsfläche mittig vor dem Grundstück.

b) Auf tragende technische Gebäudeteile wie Antennen, Schornsteine und Blitzableiter sind nicht auf die zulässige Höhe anzurechnen.

04. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Es sind ausschließlich Einzelhäuser in offener Bauweise zulässig.

05. Abstandstiefen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 a BauGB)

Für Terrassen und Überdachungen von Freisitzen ist - abweichend von der Regelung des § 6 Abs. 8 der Landesbauordnung (LBO) in der seit dem 01. Juli 2016 geltenden Fassung - ein Mindestabstand von 2 m zu den Grundstücksgrenzen einzuhalten.

06. Sichtflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

Die in der Planzeichnung festgesetzte Sichtfläche ist von jeglicher Bebauung und Bepflanzung über 0,80 m über Fahrbahnoberkante dauernd freizuhalten. Ausgenommen von dieser Regelung sind vorhandene Bäume, wenn deren Kronenansatz einen Mindestabstand von 3,00 m Höhe zur Fahrbahnoberkante einhält.

07. Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB, § 14 (1) Satz 3 BauNVO)

Kleinwindanlagen und baulich eigenständig aufgestellte Solaranlagen sind im Plangebiet unzulässig. Anlagen zur Gewinnung von Solarenergie sind nur an und auf Gebäuden zulässig, parallel angebracht zur Fassade oder zum Dach. Selbständige Anlagenstandorte sind im Plangebiet nicht zulässig.

08. Hauptver- und -entsorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

In der Planzeichnung ist der Verlauf eines unterirdischen Regenwasserkanals nördlich der 'Schützenstraße' kenntlich gemacht. Baumaßnahmen dürfen auf den von dem Regenwasserkanal betroffenen Grundstücken nur mit Zustimmung der Stadtwerke Reinfeld (Holstein) erfolgen, um sicherzustellen, dass der Regenwasserkanal durch Baumaßnahmen nicht beeinträchtigt wird. Dies betrifft auch etwaige Ersatzbauten in den bisherigen Ausmaßen.

09. Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

a) Zum Schutz vor Außenlärm sind Aufenthaltsräume in Wohnungen innerhalb der Lärmpegelbereiche III und IV mit passivem Schallschutz zu versehen. Der passive Schallschutz muss mindestens den nachfolgend genannten Lärmpegelbereichen gemäß Tabelle 7 der DIN 4109, Ausgabe Januar 2018, entsprechen:

| Lärmpegelbereich nach DIN 4109 | erforderliches gesamte Schalldämm-Maß R <sub>a,ges</sub> für Aufenthaltsräume in Wohnungen |
|--------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------|
| III                            | 35 dB                                                                                      |
| IV                             | 40 dB                                                                                      |

b) Für die Außenbauteile anderer Raumarten gelten Zu- oder Abschläge gemäß Kapitel 7.1 der DIN 4109-1:2018-01. Das erforderliche gesamte bewertete Bau-Schalldämm-Maß R<sub>a,ges</sub> bezieht sich auf die gesamte Außenfläche eines Raumes einschließlich Dach. Der Nachweis der Anforderung ist in Abhängigkeit des Verhältnisses der gesamten Außenfläche eines Raumes zu dessen Grundfläche sowie der Flächenanteile der Außenbauteile zu führen. Grundzüge für den Nachweis der Schalldämm-Maße sind die den Festsetzungen des Bebauungsplanes zugrundeliegenden Normen DIN 4109-1:2018-01, Schallschutz im Hochbau, Teil 1: "Mindestanforderungen" und DIN 4109-2:2018-01, "Schallschutz im Hochbau, Teil 2: "Rechnerische Nachweise der Erfüllung der Anforderungen".

c) Der erforderliche hygienische Luftwechsel in Schlafzimmern und Kinderzimmern ist im Lärmpegelbereich IV durch schalldämmende Lüftungseinrichtungen oder andere - den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechende - Maßnahmen sicherzustellen, sofern die Grundrissanordnung keine Fensterbelüftung an den vollständigen von der Straße 'Eichenbek' abgewandten Gebäudeseten zulässt. Das Maß der schalldämmenden Wirkung der Lüftungseinrichtungen ist auf die festgesetzten erforderlichen gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maße abzustellen und beim Nachweis der resultierenden Schalldämmung zu berücksichtigen.

d) Der Nachweis der festgesetzten Schallschutzanforderungen ist im Rahmen der Objektplanung zu erbringen. Von den Festsetzungen darf im Einzelfall abgewichen werden, wenn sich für das konkrete Bauvorhaben im Hinblick auf die den Festsetzungen des Bebauungsplanes zugrundeliegenden Verkehrsdaten, die Anordnung bzw. Stellung des Gebäudes, die Raumnutzungen sowie die zum Zeitpunkt des Bauvorhabens geltenden Rechtsvorschriften nachweislich geringere Anforderungen ergeben.

10. Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und deren Erhalt (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB)

Die gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB als zu erhalten festgesetzten Einzelbäume sind dauerhaft zu pflegen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Die Kronenraumbereiche zzgl. 1,50 m der als zu erhalten festgesetzten Einzelbäume dürfen nicht versiegelt werden. Eine Versickerung des Oberflächenwassers muss im Kronenbereich sichergestellt sein. Bauliche Anlagen, einschließlich genehmigungsfreier Nebenanlagen sowie Aufschüttungen und Abgrabungen sind dort nicht zulässig.

- B. Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB, § 86 LBO Schl.-H.)

01. Dachbegrünung, Nebenanlagen, Carports und Garagen

Die Dachflächen von Nebenanlagen, Garagen und Carports sind ab einer Grundfläche von mindestens 20 m<sup>2</sup> dauerhaft und flächendeckend zu begrünen. Die Begrünung ist in Form einer extensiven Dachbegrünung mit einer wurzelstabilen Mindestdicke von 8 cm und einer standortgerechten, nachhaltig insekten- und bienenfreundlichen Vegetation (Kräuter, Gräser und ausdauernde Stauden, z. B. Sukkulenten) zu begrünen. Ausnahmsweise kann von einer Begrünung abgesehen werden, wenn diese im ausdrücklichen Widerspruch zum Nutzungszweck steht.

02. Gestaltung der Vorgärten

Die Flächen zwischen Baugrenzen und Straßenbegrenzungslinie sind mit Ausnahme der nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes dort zulässigen Nutzungen gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 LBO wasserunfallmähig zu gestalten und zu begrünen oder zu bepflanzen. Die flächige Gestaltung mit Kies, Steinen, Schotter oder Kunstrasen ist unzulässig.

- Fortsetzung Text (Teil B) -

- C. Hinweise

01. Altlasten

Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannte Belastungen des Untergrundes wie abtätiger Geruch, anomale Fläusigkeit, Austritt von verunreinigten Flüssigkeiten, Ausgasungen oder Reste alter Ablagerungen (Hausmüll, gewerbliche Abfälle usw.) angetroffen, ist der Grundstückseigentümer als Abfallbesitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubes verpflichtet. Die Altlasten sind unverzüglich dem Fachdienst Abfall, Boden und Grundwasser des Kreises Stormarn anzuzeigen.

02. Bodendenkmale

Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies gemäß § 15 DSchG unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümer oder den Eigentümer und den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die Stadt Reinfeld (Holstein) von der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verformungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

03. Ortsgestaltungssatzung

Soweit im Rahmen dieses Bebauungsplanes nicht anders geregelt, gilt die Ortsgestaltungssatzung der Stadt Reinfeld (Holstein) vom 29. Februar 2012 zum Schutz und zur zukünftigen Gestaltung des Stadtbildes der historischen Innenstadt und angrenzender oder eigenständiger abgeschlossener Bereiche der Stadt Reinfeld (Holstein). Das Gebiet der Gestaltungssatzung wird in zwei Teilbereiche mit unterschiedlichen Gestaltungsanforderungen gegliedert. Das Plangebiet liegt im Teilgebiet B der Ortsgestaltungssatzung. Im Teilgebiet B gelten lediglich die Bestimmungen zu Anlagen der Außenwerbung.

04. Stellplatzsatzung

Es gilt die Satzung der Stadt Reinfeld (Holstein) über die Herstellung von Kraftfahrzeugstellplätzen und Fahrradabstellplätze vom 18. Oktober 2018. Die Satzung regelt die Anzahl und die Beschaffenheit von notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Fahrräder.

05. Baumschutzsatzung

Innerhalb des Plangebietes gilt die Satzung der Stadt Reinfeld (Holstein) zum Schutz des Baumbestandes (Baumschutzsatzung) vom 14. Oktober 2008.

06. Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen

Die DIN-Norm 18920 ist zum Schutz der Bäume, Pflanzenbestände und Vegetationsflächen während der Baumaßnahmen und beim Erhalt von Bäumen und sonstigen Bepflanzungen zu beachten.

07. Naturschutz

Aufgrund naturschutzrechtlicher Vorschriften ist die Beseitigung von Grünflächen und Gehölzen in der Zeit zwischen dem 01. März und dem 30. September unzulässig. Sollte der genannte Zeitraum nicht eingehalten werden können, ist durch einen Sachverständigen nachzuweisen, dass sich keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ergeben. Gegebenenfalls ist ein Antrag auf Befreiung von dieser Fallfrist bei der unteren Naturschutzbehörde (uNB) des Kreises Stormarn zu stellen.

Vor dem Abbruch von Gebäuden und der Beseitigung von Großbäumen (SID > 40 cm) ist durch einen Sachverständigen nachzuweisen, dass sich dort keine Fledermausquartiere befinden.

08. Passiver Lärmschutz

Die dem passiven Lärmschutz zu Grunde liegende DIN 4109 und das Beiblatt 1 zur DIN 4109, Ausgabe Januar 2018, können bei der Stadt Reinfeld (Holstein), Fachbereich Bau und Umwelt, Paul-von-Schoenach-Straße 7, 23858 Reinfeld (Holstein), eingesehen werden.

09. Schutz des Oberbodens

Die DIN-Normen 18915 und 19731 sind bei dem Umgang und der Wiederverwendung des Oberbodens zu berücksichtigen.

- Fortsetzung Verfahrensvermerke -

7. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 23.08.2022 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

8. Der Entwurf der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 wurde nach der öffentlichen Auslegung (Nr. 4) geändert. Der Entwurf der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), im Zuge der ersten Auslegung bereits eingegangenen Stellungnahmen anderer Behörden, sowie die Begründung haben in der Zeit vom 22.09.2022 bis 07.10.2022 während der Öffnungszeiten (Montag bis Mittwoch 7 bis 14 Uhr, Donnerstag 7 bis 18 Uhr, Freitag 7 bis 22 Uhr, erneut öffentlich zur Einsichtnahme im Rathaus ausliegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich, per Email oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 14.09.2022 durch Abdruck im Markt Bad Oldesloe ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung und die ausliegenden Unterlagen wurden unter [www.reinfeld.de](http://www.reinfeld.de) ab dem 14.09.2022 ins Internet eingestellt.

9. Die Stadtverordnetenversammlung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am 14.12.2022 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Reinfeld (H.), den 18.01.2023

gez. R. Wramp

.....-Bürgermeister-

Siegel

Reinfeld (H.), den 18.01.2023

gez. R. Wramp

.....-Bürgermeister-

Siegel

Reinfeld (H.), den 26.01.2023

gez. R. Wramp

.....-Bürgermeister-

Siegel

11. Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Stadtverordnetenversammlung sowie die Internetadresse der Stadt Reinfeld (H.) und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 25.01.2023 durch Abdruck im Markt Bad Oldesloe und durch Veröffentlichung auf der Webseite der Stadt Reinfeld (H.) am 25.01.2023 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist gem. § 215 Abs. 2 BauGB auf die Möglichkeit hingewiesen worden, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung geltend zu machen einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen. Außerdem wurde hingewiesen auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und auf das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB). Auf die Rechtswirkungen des § 4 (3) GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mit dem 26.01.2023 in Kraft getreten.

Reinfeld (H.), den 26.01.2023

gez. R. Wramp

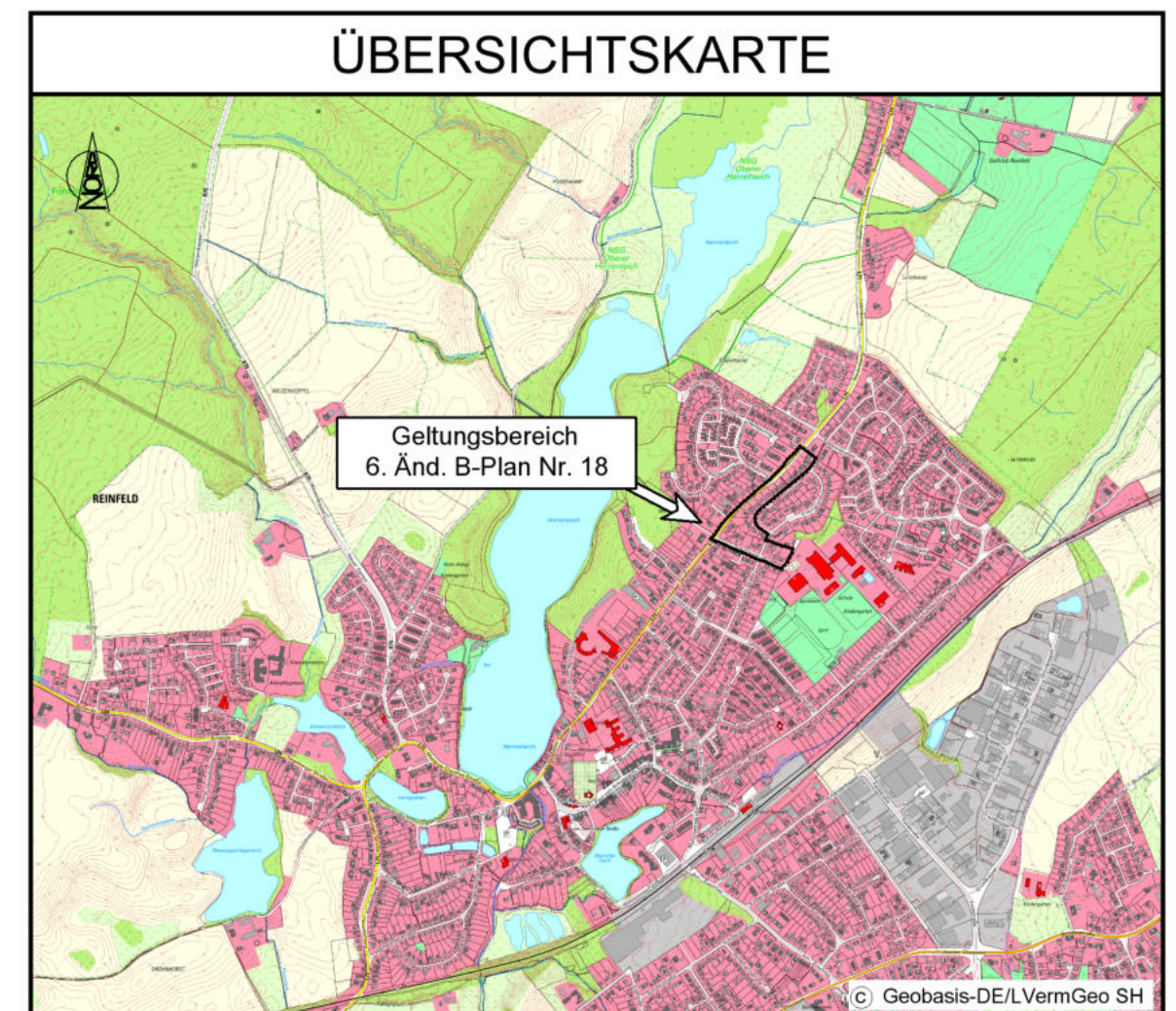
.....-Bürgermeister-

Siegel

SATZUNG DER STADT REINFELD (HOLSTEIN) KREIS STORMARN

ÜBER DIE 6. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 18

für das Gebiet nordöstlich Schützenstraße, südöstlich Eichenbek (L 71), südwestlich Kastanienallee 2 und Bebauung Erlengrund, nordwestlich Birkenweg und Wendehammer Schützenstraße



Büro für Bauleitplanung  
Kronberg 33, 24519 Bornhöved  
Tel.: (04523) 80 42 16 - Fax: (04523) 80 43 01  
E-Mail: [info@bauleitplanung-bornhoeved.de](mailto:info@bauleitplanung-bornhoeved.de)

PRÄAMBEL:

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 86 Landesbauordnung (LBO Schl.-H.) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 14.12.2022 folgende Satzung über die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18, für das Gebiet nordöstlich Schützenstraße, südöstlich Eichenbek (L 71), südwestlich Kastanienallee 2 und Bebauung Erlengrund, nordwestlich Birkenweg und Wendehammer Schützenstraße, Gemarkung Neuhoof, Flur 4, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr vom 20.09.2021. Gem. § 13 a (3) Satz 2 BauGB wurde die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB mit der Bekanntmachung nach § 13 a (3) Satz 1 BauGB verbunden und ist durch Abdruck im Markt Bad Oldesloe am 05.01.2022, erfolgt, sowie zusätzlich durch Aushang im Schaukasten der Stadt Reinfeld in der Zeit vom 30.12.2021 bis 18.01.2022 und Veröffentlichung auf der Webseite der Stadt Reinfeld (H.) am 05.01.2022.

2. Aufgrund des Beschlusses des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr vom 20.09.2021 wurde das beschleunigte Verfahren gemäß § 13 a (1) Satz 2 BauGB angewendet, weshalb von der Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen wurde. Von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wurde nach § 13 a (2) Ziffer 1 i.V.m. § 13 (2) Ziffer 1 BauGB abgesehen. Auf eine frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB wurde nach § 13 a (2) Ziffer 1 i.V.m. § 13 (2) Ziffer 1 BauGB ebenfalls verzichtet.

3. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr hat am 22.11.2021 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

4. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 17.01.2022 bis einschließlich 16.02.2022 zur Einsichtnahme im Rathaus ausliegen. Da das Rathaus grundsätzlich pandemiebedingt geschlossen und das Betreten nur für Geimpfte, Genesene oder Getestete möglich war, wurde in der Bekanntmachung auf eine zwingend erforderliche Terminvereinbarung zur Einsichtnahme hingewiesen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich, per Email oder nach Terminvereinbarung zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 05.01.2022 durch Abdruck im Markt Bad Oldesloe ortsüblich bekannt gemacht, sowie zusätzlich durch Aushang im Schaukasten der Stadt Reinfeld (H.) in der Zeit vom 30.12.2021 bis 18.01.2022. Der Inhalt der Bekanntmachung und die ausliegenden Unterlagen wurden unter [www.reinfeld.de](http://www.reinfeld.de) ab dem 05.01.2022 ins Internet eingestellt.

5. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden wurden am 13.01.2022 über die öffentliche Auslegung nach § 13 a (2) Ziffer 1 i.V.m. § 13 (2) Ziffer 3, 2. Halbsatz und § 4 (2) BauGB unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Reinfeld (H.), den 18.01.2023

gez. R. Wramp

.....-Bürgermeister-

Siegel

6. Es wird bescheinigt, dass alle im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und -bezeichnungen sowie Gebäude innerhalb des Geltungsbereichs, mit Stand vom 19.12.2022, in den Planunterlagen enthalten und maßstäbsgerecht dargestellt sind.

Lübeck, den 02.01.2023

gez. R. Wramp

.....-Bürgermeister-

Siegel